

Zentrale Einkaufsbedingungen der Elektrotechnik und Kommunikationstechnik Wolfgang Lay GmbH nachfolgend EWL und KWL genannt

Die Einkaufspolitik der EWL und KWL ist von partnerschaftlichem Charakter. Unsere Einkaufsbedingungen werden den Auftragnehmer daher nicht benachteiligen und ihm jederzeit genau aufzeigen, was bei einem Auftrag von ihm erwartet wird und was die EWL und die KWL dazu beiträgt.

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der EWL und KWL (nachfolgend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) schriftlich anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese, im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht hat, so dass er mit ihrer Anwendung rechnen muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AG oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist.

Der Vertrag besteht aus der Bestellung, den Zentralen Einkaufsbedingungen der EWL und der KWL, dem Leistungsverzeichnis sowie dem Verhandlungsprotokoll (in dieser Reihenfolge). In allen Schriftstücken einschließlich der Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum vom Schreiben der AG anzugeben.

Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Diese wird durch die Einkaufsabteilung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich vor, die Bestellung ohne Verpflichtung zur Schadenersatzleistung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 2 Tagen eingeht.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb 4 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Gibt der AG bei der Bestellung einen Preis vor, so gilt dieser auch ohne Auftragsbestätigung nach 2 Tagen als vom AN anerkannt.

3. Stundenlohnarbeiten

Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundelohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung, der Projektleitung oder der Einkaufsabteilung der AG ausgeführt werden. Die geleisteten Stunden sind täglich in geeigneter und übersichtlicher Form (z.B. Excel-Tabelle) der örtlichen Bauleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen. Nicht bestätigte Stunden gelten als nicht geleistet.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung und Vorschriften

Der AN verpflichtet sich bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sich umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Elektrische Maschinen, Geräte etc. müssen das VDE-Zeichen tragen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschten Art der Ausführung, so hat er dies der AG unverzüglich anzuzeigen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungs-anweisungen u.ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

5. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Die Annahme von Waren erfolgt nur zu den in der Bestellung angegebenen Zeiten. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z.B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich (z. B. per Fax) anzuzeigen. Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung und Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der genannte Liefertermin bezeichnet den Anliefertermin an der in der Bestellung angegebenen Adresse.

6. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung (Kaufvertrag/Werkvertrag) in vertragsgemäßen Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

7. Eigentumsverhältnisse

Die AG erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben die AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für die AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haften der AN für den gesamten Schaden.

8. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat die AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Nachunternehmer

Der AN darf Nachunternehmer nur nach vorheriger Absprache mit dem AG mit der Erfüllung der beauftragten Leistungen beauftragen. Gibt der AN nach Zustimmung durch die AG einzelne Leistungen zur Erfüllung an einen Nachunternehmer ab, so sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem AG auch auf die Nachunternehmer anzuwenden.

10. Geheimhaltung

Der AN hat die in Zusammenhang mit dem Geschäftsfall stehenden Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Der AN darf keine Preise, Konditionen oder sonstiges Erkenntnisse an Dritte weitergeben, weder während noch nach der Abwicklung des Geschäftsfalles.

11. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind stets zweifach und für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte (= prüffähige) Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung.

Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Überzahlungen sind unverzüglich an die AG zurück zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf Verjährung oder Wegfall der Bereicherung berufen. Die Aufrechnung von Forderungen mit eigenen Gegenforderungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig.

Der AN darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AG weder seine Leistungspflichten noch seine vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Vereinbarte Vorauszahlungen leisten die AG nur gegen Stellung einer für sie kostenlosen, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft. Die Auswahl der Bank und die Bedingungen der Bankbürgschaftsurkunde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

12. Gewährleistung

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AG entsprechend dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, u. ä.). Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Anwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Aus- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung. Die AG sind dabei schadfrei gestellt. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 2 Jahre gem. § 477 BGB oder 5 Jahre gem. § 638 BGB. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei dem AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Garantie und Gewähr. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

13. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

14. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

15. Anwendbares Recht

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den AN ist der Geschäftssitz der jeweiligen Niederlassung der AG.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Der AN und der AG werden sich bemühen, die ungültigen Bestimmungen oder Bedingungen durch eine zusätzliche Vereinbarung zu ersetzen, die in ihrem geschäftlichen Erfolg der ungültigen oder nichtigen möglichst nahe kommt.